

ver; und dann noch Buchdruckereyen, die Buchhandel und Verlag treiben: 11) Bosse, 12) Decker, 13) Winter. III) zu Nürnberg: 1) Ammermüller, 2) Bauer, 3) Enderes, 4) Felleckers Wittwe, 5) Hauf, 6) Lochner, 7) Lochner und Mayer, 8) Monath, 9) Rasper, 10) Riegels Erben, 11) Schwarzkopf, 12) Zehe. IV) zu Halle eigentliche Buchhandlungen: 1) Gebauer, 2) Hemmerde, 3) Kümmer, 4) Kengers Erben, 5) Waisenhaus; und Buchdruckereyen, die zugleich Buchhandel und Verlag treiben: 6) Curt, 7) Franke, 8) Gebauers Wittwe und Sohn, 9) Gruner, 10) Hendel, 11) Zrampe. V) zu Frankfurt am Mayn: 1) Andrea, 2) Bröner, 3) Eslinger, 4) Fleischer, 5) Garbe, 6) Kessler, 7) Kochendörfer, 8) Rasper, 9) Wanduren, 10) Warrentropp. VI) zu Hamburg: 1) Barth, 2) Bohn, 3) Brandt, 4) Buchenröder und Ritter, 5) Gleditsch, 6) Hechtel, 7) Herolds Wittwe, und 8) als eine hieher gehörige Buchdruckerey Bode. VII) zu Wien: 1) Bernhadi, 2) von Gheelen, 3) Gräfer, 4) Jahn, 5) Krauß, 6) Krüchten, 7) Kurzböck, 8) Trattner. VIII) zu Jena: 1) Erckers Wittwe, 2) Cuno, 3) Fischer, 4) Gollner, 5) Melchior's Wittwe, und 6) als eine Buchdruckerey von obbeschriebener Art, Fickelscheer. IX) zu Augsburg: 1) Kletts Wittwe, 2) Lotter, 3) Nieger, 4) Stage. X) zu Braunschweig: 1) Meißner, 2) Meyer, 3) Schröders Erben, 4) Waisenhaus. XI) zu Göttingen: 1) Boffiegel, 2) Dietrichs, 3) Kübler, 4) Vandenhoefs Wittwe. XII) zu Dresden: 1) Gerlach's Wittwe und Sohn, 2) Gröll, 3) Waltherr. XIII) zu Hannover: 1) Gebrüder Hellwing, 2) Richter, 3) Schmidt. XIV) zu Ulm: 1) Bartholomäi, 2) Ertlein, 3) Wohler. XV) zu Sella: 1) Gsellius, 2) Kunge, 3) Schulz. XVI) zu Dautzen: 1) Dringer, 2) Drachstädt. XVII) zu Bremen: 1) Cramer, 2) Förster. XVIII) zu Cassel: 1) Cramer, 2) Hemmerde. XIX) zu Chemnitz: 1) Stössel, 2) Stössels Erben und Putscher. XX) zu Erfurt: 1) Griesbach, 2) Weber. XXI) zu Gotha: 1) Ettinger, 2) Dietrichs. XXII) zu Lübeck: 1) Donatus, 2) Jversen. XXIII) zu Magdeburg: 1) Seidel und Scheidhauer, 2) Zappe. XXIV) zu Mannheim: 1) Köppler, 2) Schwaan. XXV) zu Prag: 1) Gerle, 2) Hoeckenberg. XXVI) zu Regensburg: 1) Waders Wittwe, 2) Montag und Gruner. XXVII) zu Stuttgart: 1) Erhard, 2) Megler. XXVIII) zu Tübingen: 1) Berger, 2) Costa. XXIX) zu Wittenberg: 1) Ahlfeld, 2) Zimmermann.

* II. Dann sind noch von solchen Orten, wo an jedem nur eine Buchhandlung ist, XXX) zu Altenburg Richter, XXXI) zu Atona Jversen, XXXII) zu Anspach Pösch, XXXIII) zu Bamberg Göbhard, XXXIV) zu Bayreuth Lübeck, XXXV) zu Brandenburg Gebrüder Halle, XXXVI) zu Carlruhe Nachter, XXXVII) zu Cleve Baerscheer, XXXVIII) zu Coburg Ahl, XXXIX) zu Cölln Metternich, XL) zu Cöthen Cörner, XLI) zu Eisenach Griesbach, XLII) zu Erlangen Walthen, XLIII) zu Frankfurt an der Oder Strauß, XLIV) zu Gießen Krieger, XLV) zu Greifswalde Röse, XLVI) zu Halberstadt Groß, XLVII) zu Hanau Schulze, XLVIII) zu Heilbronn Echebrecht, XLIX) zu Helmstadt Kühnlein, L) zu Hildburghausen Hanisch, LI) zu Hirschfeld Hermstadt, LII) zu Hof Bierling, LIII) zu Langensalze Martini, LIV) zu Lauban Wirthgen, LV) zu Lemgo Meyer, LVI) zu Lindau Otto, LVII) zu Lüneburg Lemke, LVIII) zu Marburg Müllers Erben und Welsche, LIX) zu Münster Perrenon, LX) zu Nördlingen Beck, LXI) zu Nordhausen Groß, LXII) zu Quedlinburg Neufner, LXIII) zu Rinteln Müller, LXIV) zu Rostock Koppe, LXV) zu Sorau Hebold, LXVI) zu Stettin Drevenstadt, LXVII) zu Weimar Hofmann, LXVIII) zu Wismar Berger und Boedner, LXIX) zu Würzburg Stabel, LXX) zu Zittau Spickermann, LXXI) zu Züllichau Waisenhaus.

* III. Diese 71. hier benannte Deutsche Städte enthalten nach diesem Verzeichnisse allein 188. Buchhandlungen mit Inbegriff solcher Buchdruckereien, die zugleich Bücher verlegen und Buchhandel treiben; welche insgesamt die Leipziger Messe halten; ohne noch die Buchhandlungen in den Oesterreichischen Niederlanden und andere, welche die Leipziger Messe nicht mit halten, darunter zu rechnen.

* IV. Dazu kommen aber nun noch von auswärtigen Buchhandlungen, welche die Leipziger Messe besuchen a) aus Holland außer den beyden zu Leipzig für beständig errichteten Amsterdamer Buchhandlungen noch LXXII) von Leiden 1) Haaf, 2) Luchtmanns, 3) Luzac; b) aus der Schweiz LXXIII) von Basel 1) Imhof, 2) Schweighäuser, 3) Thurneisen; LXXIV) von Bern 1) Haller, 2) Hypographische Gesellschaft; LXXV) von Geneve des Journes; LXXVI) von Lausanne Pott und Compagnie; LXXVII) von Zürich Drel, Gesner, Fuesli und Compagnie; c) aus dem Elsaß LXXVIII) von Straß-

1. Was der Deutsche Buchhandel eignes hat. 141

Straßburg 1) Baur, 2) König; d) aus Schlesien LXXIX) von Breslau 1) Gumbert, 2) Gutsch, 3) Korn der ältere und der jüngere, 4) Meyer, 5) Piesch, LXXX) von Glogau Günther, LXXXI) von Liegnitz Sieberts Wittwe; e) aus dem Königreich Preussen LXXXII) von Königsberg 1) Hartungs Erben und Zeisens Wittwe, 2) Kanter; f) aus dem bisherigen Polnischen Preussen LXXXIII) von Danzig 1) Förste, 2) Webel; g) aus Curland LXXXIV) von Mitau Hinz; h) aus Liefland, LXXXV) von Riga Hartnoch; i) aus Schweden LXXXVI) von Stockholm Kieselwetter; k) aus Dänemark und Schleswig LXXXVII) von Coppenhagen 1) Heined und Gaber, 2) Pelt, 3) Rothens Wittwe und Proft, 4) Johann Gottlieb Nothe, LXXXVIII) von Glensburg Korte; l) aus Ungarn LXXXIX) von Presburg Löwe. Seit einigen Jahren kommen auch überdies alle Paar Jahre nach Leipzig m) aus Frankreich XC) von Lion Brusset, und n) aus Engelland XCI) von London Heydinger. Zusammen also sind es noch 34. auswärtige Buchhandlungen, welche die Leipziger Messe besuchen, und mit obigen Deutschen zusammenge- rechnet in allem 222. Buchhandlungen, deren Bücherverehr sich auf der Leipziger Messe concentrirt.

S. 136.

So schickt nun auf jede Leipziger Messe ein jeder Buchhändler von seinen Verlagsbüchern, die bis dahin fertig geworden, oder die er sonst noch vorräthig hat, so viele Exemplare hin, als er ungefähr abzusetzen hofft.

wo die meisten Buchhändler ihre Bücher unter einander vertauschen,

Glaubt er dann Käufer genug zu finden, die ihm seine Baare baar bezahlen; so stehet es ihm frey, sein Verlagsbuch nicht anders als für baares Geld feil zu bieten, wiewohl er dann gerne einen desto größeren Rabbat, vielleicht bis zu 33. Procent, geben wird, wie auf solche Art die in obigem Verzeichnisse benannten Buchdrucker nur mit ihrem eignen Verlage gegen baare Bezahlung handeln. Die meisten Buchhandlungen stehen aber in beständigem gegenseitigen Handel, da ein jeder seine eigne gegen des andern Verlagsbücher umtauscht, und nur der Saldo mit

mit gewissem Rabbat gemeiniglich von 25., zum Theil auch nur von 16. Procent baar vergütet werden muß.

So nimmt also jeder Buchhändler von des andern Verlagsbüchern so viel als er will, und als er entweder durch Vertauschung seines Verlages ins Gleichgewicht setzen kann, oder das übrige gegen Rabbat bezahlt, womit ordentlicher Weise jedesmal bis zur nächsten Ostermesse, weil da immer der Abschluß der Rechnungen geschieht, mithin von einer Ostermesse zur andern auf ein Jahr, oder von dem, was auf der Herbstmesse gehandelt wird, auf ein halb Jahr Credit gegeben zu werden pfleget.

§. 137.

auch hernach
außer der
Messe einander
ausbelfen.

Wie nun von Leipzig aus an alle andere Orte, wo Buchhandlungen sind, nach jeder Messe leicht Rückfrachten zu haben sind; so kann ein jeder Teutscher Buchhändler von jedes andern Buchhändlers Verlage, was er nur will, mit grosser Bequemlichkeit und mit einerley Transport von jeder Messe an den Ort hin haben, wo er seine eigne Buchhandlung hat, und er kann mit jedem andern Buchhändler und mit dem Verleger selbst gleiche Preise halten.

Auch außer der Messe gibt es theils von Leipzig aus, theils auch sonst von einem Orte zum andern leicht noch von Zeit zu Zeit bequeme Gelegenheit, oder man kann sich auch der Posten, die meist Bücherpakete wohlfeiler als andere Gepäckte zu tariren pflegen, dazu bedienen, daß eine Buchhandlung der andern sowohl neue Schriften, die zwischen der Messe herauskommen, zuschicken, als auch mit andern etwa abgegangenen Artikeln ausbelfen kann. Und also hält ein jeder Teutscher Buchhändler an dem Orte, wo er seinen Buchladen hat, nicht nur seine eigne Verlagsbücher feil, sondern auch ein so genanntes Sortiment oder Waarenlager auch von anderen Verlagsbüchern, die er gegen die seinigen eingetauscht oder sonst erhandelt hat.

§. 138.

S. 138.

Um alles dieses noch mehr zu erleichtern ist schon seit vielen Jahren eingeführt, daß ein jeder Buchhändler von den neuen Büchern, die er auf die bevorstehende Leipziger Messe zu bringen gedenket, die Titel einige Wochen vorher nach Leipzig einschickt, wo diese unmittelbar vor jeder Messe in ein allgemeines alphabetisches Verzeichniß gebracht werden, woraus der so genannte Messcatalogus entsteht (a), der so zeitig gedruckt und durch alle Buchhandlungen in ganz Teutschland verschickt wird, daß ein jeder Bücherliebhaber auch noch von eben der Messe Bestellung machen kann, was ihm etwa besonders für Bücher beliebig sind, um desto sicherer ihrer habhaft zu werden.

Nächst dem pflegt aber auch nach jeder Leipziger Messe jede irgend beträchtliche Buchhandlung wieder ihr eignes Verzeichniß nicht allein von ihren bis dahin fertig gewordenen neuen Verlagsbüchern, sondern auch von denen von der Messe mitgebrachten Sortimentsbüchern, nebst beigefügten Preisen, bekannt zu machen, und ihren Kunden oder jedem andern Liebhaber umsonst auszuthellen.

(a) Ehedem war ein solcher Messcatalogus auch auf jeder Frankfurter Messe üblich; so aber schon seit vielen Jahren nicht mehr im Gange ist. (D. Orths) Abhandlung von den Reichsmessen zu Frankfurt am Mayn (Grf. 1765. 4.) p. 499.

S. 139.

Diese ganze Einrichtung des Deutschen Buchhandels ist für das Publicum so bequem, als es nur möglich ist, und als kein ander Land in Europa sich rühmen kann.

Jeder Käufer hat hier den Vortheil, daß er nicht erst mühsam den Verleger jedes Buches ausforschen, und dann bald von diesem, bald von jenem fremden Buchhändler Bücher verschreiben darf, die er alsdann, wenn sie einmal verschrieben sind, behalten

^{a) Auch wird}
jede Messe
ein allgemeiner
Messcatalogus
und meist von jeder
Buchhandlung
noch ein
besonderes
Verzeichniß
neuer Bücher
gedruckt.

^{Davon ist}
2) der Vortheil,
daß
a) jeder Bücherliebhaber
die meisten
Bücher in
jedem Buchladen
den gleich
vorfindet.

halten muß, auch ohne daß er das Buch vorher selbst einsehen können. Hier findet er vielmehr die meisten Bücher, sie mögen verlegt und gedruckt seyn, wo sie wollen, gleich in jedem Buchladen vor sich, wo er sie erst durchsehen und nach Gutfinden kaufen oder dem Buchhändler lassen kann. Und wenn ja ein Buch nicht vorrätig ist, kann es doch gemeinlich in kurzem und ohne besondere Unkosten von einer benachbarten Buchhandlung verschrieben werden.

S. 140.

Hinwiederum kann man zum ganz überwiegenden Vortheile der Deutschen Litteratur, was ihre Ausbreitung betrifft, ganz sicher darauf rechnen, daß ein Buch, das nur einmal auf die Leipziger Messe gekommen ist, in wenig Wochen in ganz Deutschland ausgebreitet und vielleicht in hundert gedruckten Bücherverzeichnissen feil geboten wird; ohne noch der Menge Monaths- und Wochenchriften, gelehrter oder auch politischer mit gelehrten Artikeln begleiteten Zeitungen zu gedenken, in denen neue Bücher auch durch Recensionen bekannt werden. Also darf in Deutschland ein Gelehrter wenigstens für Bekanntmachung seiner Schriften und selbst für seinen ersten Austritt ins Publicum in so weit ganz unbesorgt seyn, da das jetzt keine Mühe kostet, sein Werk in kurzer Zeit nicht nur dem Titel nach in ganz Deutschland kund zu machen, sondern es auch allen möglichen Lesern, die nur Lust dazu haben, gleich vor Augen zu legen, ohne es darauf ankommen zu lassen, wer es wagen möchte, erst aufs ungewisse es mit Kosten verschreiben zu lassen.

und daß b) eines jeden Gelehrten Werke gleich überall bekannt werden;

S. 141.

Gür den Buchhändler hat diese Einrichtung in so weit auch ihren Vortheil, daß er sich Hoffnung machen kann, einen gewissen Theil seines Verlaages gleich auf einmal in einer Messe abzusetzen, und das dagegen erhaltene Sortiment vielleicht eher als

wie auch c) daß einem Buchhändler das Sortiment helfen kann, eher zu baarem Gelde zu kommen.

als bloß seine eigne Verlagsbücher für baares Geld zu verkaufen.

Aber ganz natürlich ist es doch, und die Erfahrung bestätigt es nur zu sehr, daß gar oft Sortimentsbücher zu so genannten Ladenhütern werden, deren Verkauf ganz vergeblich gehofft wird. Und was irgend beträchtliche Buchhandlungen sind, die nicht gerne zu oft vergebliche Nachfragen haben mögen, wie großes Capital müssen die in Bücher stecken, die sie nur zur Nachfrage haben, die gleichwohl oft in vielen Jahren oder auch ganz und gar nicht erfolgt!

S. 142.

Braucht nun ein Buchhändler hiebei nicht alle mögliche Vorsicht, daß er sich nicht eben so leicht schlechtes als gutes Sortiment aufdringen läßt, oder daß er sich mit mehrerem Sortimente beladet, als er nach dem Verkehre seiner Handlung, nach der Zahl und nach dem Geschmacke der Käufer, die er zu hoffen hat, leicht abzusetzen im Stande ist; so kann es gar leicht geschehen, daß er sein baares Geld in seinen Verlag steckt, der vielleicht gute Waare ist, und daß er dagegen ungangbare Waare wieder eintauscht. Dieses verdoppelt offenbar den Umfang der Kenntniß und die Nothwendigkeit der Vorsicht, die erfordert wird, wenn eine Deutsche Buchhandlung mit ihrem Verlage und Handel bestehen will (a).

(a) So macht schon der Herr von Ludwig in seinen gelehrten Anzeigen 1740. num. 18. tom. 3. (Halle 1745. 4.) p. 110. von dem Gange, den manche Deutsche Buchhändler gehen, die ganz richtige Beschreibung: — „Da heißt es, man müsse Novitäten mit nach Hause zurückbringen. Und da werden gute Sachen gegen schlechte und hiedertliche vertauschet, und umgesehet. Und unter hunderten ist kaum einer oder der andere vermögend, eine rechte Wahl zu treffen. Folglich sind sie zufrieden, wenn sie nur wieder viele gedruckte Bälle zurückbringen; den Schaden aber davon werden sie alsdann erst gewahr, wenn sie keine Abnehmer finden und selbige zu Ladenhütern behalten oder gar in Maculatur zu schlagen, sich genöthiget finden.“ Eben dieses bestärkt die Anmerkung

Es ist aber auch
3) für den
Buchhändler
doppelte Vor-
sicht nöthig,
um sich nicht
mit schlechtem
Sortiment zu
beladen.

kung, die noch neuerlich dem Magister Gebaldus Zothanker (Berlin bey Nicolai 1774. 8.) sein College macht, da er ihn belehret "daß der, „jenige Verleger am besten daran ist, der die schlechtesten Bücher hat, „weil er gewiß ist, etwas besseres zu bekommen."

§. 143.

Ist also überhaupt bey dem Bucherverlage ein Misco, so ist es in Deutschland noch grösser als anderwärts. Aber auch in keinem der andern Europäischen Staaten ist der Vortheil, den das Publicum von der Buchdruckerey hat, so weit getrieben, als in Deutschland.

Gleichwohl sind II) in Deutschland verhältnißmäßig: a) weit mehr Orte, die Buchdruckereyen und Buchhandlungen haben, als in andern Reichen;

Selbst Reichsgesetzmäßig ist jede chur- und fürstliche Residenz, jede Reichsstadt, und jede Universität berechtigt eine oder mehrere Buchdruckereyen zu haben (a). Kein anders Reich wird aber auch so viele Orte, wo Buchdruckereyen sind, aufweisen können, wie sich allein in Deutschland finden. Und verhältnißmäßig sind der Buchhandlungen noch mehrere, da nach obigem Verzeichnisse kaum eine beträchtliche Stadt ist, worin nicht ein oder mehrere Buchläden wären, so daß in den meisten Gegenden von Deutschland es keiner Tagereise bedarf, um immer wieder andere Buchhandlungen anzutreffen.

(a) R. II. 1570. §. 155.: "daß hinfüro im ganzen Römischen Reiche Buchdruckereyen an keine andere Dörter, dann in denen Städten, da Churfürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder da uniuersitates studiorum gehalten, oder in ansehnlichen Reichsstädten verstatet, aber sonst alle Winkeldruckereyen stracks abgeschafft werden sollen;" so hernach die Reichspolizeyordnung 1577. tit. 35. §. 6. wiederholet. Nach dem Buchstaben dieser Gesetze würden selbst in gräflichen Residenzen nur Winkeldruckereyen seyn. Ueberhaupt aber gibt es noch immer Druckereyen genug, auch an Orten, wo weder eine Residenz, noch Universität ist.

§. 144.

Auch ist b) hier die Gelegenheit mit Bucherverlage beschäfftiget; so wird eines Theils begreiflich, wie Da nur eine jede Buchhandlung ordentlicher Weise sich

I. Was der Deutsche Buchhandel eignes hat. 147

wie häufig in Deutschland die Gelegenheit für Gelehrte ist, Verleger für ihre Schriften zu bekommen, wenn sie nur irgend durch ihren inneren Werth oder auch durch die Reputation ihres Verfassers die Wahrscheinlichkeit eines guten Abganges für sich haben; und wie ansehnlich andern Theils die Menge der Schriften ist, die in Deutschland zum Vorschein kommen.

Wenn wir gleich keine einzelne Stadt aufzuweisen haben, die so viele Pressen beschäftigte, als London oder Paris, die auch die einzigen ihrer Art in ganz Europa sind; so kommt doch im Ganzen weder Frankreich noch Engelland, viel weniger irgend eines der andern Europäischen Reiche in der Anzahl Schriftsteller und jährlicher gelehrter Producten dem gelehrten Deutschlande gleich.

S. 145.

Daß unter einer so grossen Anzahl Schriften, die jährlich Deutschland liefert, nicht viel schlechtes Gut seyn sollte; wird freylich niemand in Zweifel ziehen. Daß gehet aber auch andern Nationen nicht besser. Gleichwohl ist gewiß, daß der Gelehrte Fleiß in allen Theilen der Gelehrsamkeit bis her das seinige geleistet, und daß im Ganzen nicht nur die Deutsche Nation merkliche Schritte zum Fortgange in Geschmack und Gelehrsamkeit gethan, sondern daß auch die Gelehrsamkeit überhaupt sowohl in einzelnen wichtigen Entdeckungen als vorzüglich in gründlicher Bearbeitung ganzer Wissenschaften dem Deutschen Fleisse vorzüglich vieles zu danken hat (a).

(a) Hier kann ich nichts besseres zur Probe anführen, als des Herrn Hofrath Gatterers allgemeine Uebersicht der ganzen Deutschen Literatur von den Jahren 1769. 1770. 1771. in seinem historischen Journale 1. Th. (Göttingen 1772. 8.) p. 266. sq. "Die Totalsumme der 3. Jahre beträgt 4709. Schriften. So eine gewaltige Menge von Büchern hat wohl noch keine Nation auf dem Erdboden in 3. Jahren geschrieben. Aber es leben auch, wie aus Herrn Prof. Zambegers gelehrten Deutschlande, erblicket, etwas über 3000. Bücherschreiber in Deutschland: gleichfalls eine Menge, dergleichen man bey keiner Nation in der Welt antrifft.

„Es leben in Deutschland ungefehr 24. Millionen Menschen. Also sind
 „3000. Bücherschreiber ungefehr der 80,000ste Theil der ganzen Nation:
 „oder unter 80,000. Menschen in Deutschland ist allemal einer ein Bü-
 „cherschreiber: Wenn sich nun diese 3000. Bücherschreiber in 4709.
 „Schriften nach gleichen Portionen theilen würden, so käme doch auf
 „ein Individuum nicht viel mehr, als eine Schrift. Alle diese Schrif-
 „ten hätten also gut werden können, weil jeder Schriftsteller zur Ausar-
 „beitung volle 3. Jahre Zeit gehabt hätte.“ Gatteter / c. p. 276.

S. 146.

Das alles
 würde aber
 2) Noth leiden,
 wenn die bis-
 herige Einrich-
 tung des Buch-
 handels ge-
 stört würde;

Gehet man aber bis auf die ersten Quellen von allem dem zu-
 rück, so darf man nur die Bequemlichkeit, womit bisher der Deutsche
 Buchhandel dem Bücherverlage und der so starken Benützung
 der Buchdruckeren die Hände geboten, auf einige Zeit weg-
 denken, so würden bald die Quellen versiegen, die bisher die all-
 gemeine Ausbreitung der Schriften zur Bequemlichkeit jedes
 Käufers, und die Leichtigkeit gelehre Werke ins Publicum zu
 bringen für jede Schriftsteller so vortheilhaft gemacht haben.
 Und wie bald würde sich dann die unausbleibliche Folge zeigen,
 daß der bisherige glückliche Fortgang der Gelehrsamkeit in
 Deutschland auf einmal stocken, und unfehlbar die ganze Nation,
 wenn sie nur erst still stünde, bald merklich zurückgehen, endlich
 gar in Finsterniß und Barbarey zurücksinken würde!

S. 147.

und zwar
 2) ohne daß
 alsdann ein
 Reichthum in
 seinem Lande
 helfen könnte;

In anderen Fällen hat zwar die dem Deutschen Reiche
 ganz eigene Verfassung, da dasselbe in so viele besondere Staa-
 ten zertheilet ist, unter anderen auch wohl diese Würfung, daß
 ein Land oft gewisse Arten von Handlung oder Manufactur in
 grosser Blüthe haben kann, da andere Deutsche Länder dargegen
 in Verfall gerathen, und das Deutsche Reich im Ganzen über-
 haupt in solchen Dingen eine armseelige Figur macht.

Aber der Deutsche Buchhandel stehet für ganz Deutschland
 in solchem Zusammenhange, daß, wenn derselbe einmal über-
 haupt

1. Was der Deutsche Buchhandel eignes hat. 149

haupt untergraben wird, kein einzelner Teutscher Staat denselben aufrecht halten kann, und daß also der allgemeine Umsturz aller Vortheile, die bisher sowohl dem ganzen Teutschen Reiche als einzelnen Ländern davon zugeflossen, auch von den mächtigsten Teutschen Fürsten nicht mehr abzuwenden ist. Da hingegen diejenigen Länder, die bisher vorzüglich beträchtliche Buchhandlungen gehabt, auch in der Folge desto größeren Vortheil davon zu hoffen haben, je mehr überhaupt der Teutsche Buchhandel in seiner bisherigen gemeinnützigen Lage befestiget wird.

§. 148.

Wenn man dann bedenket, was der Buchhandel, auch als ein Handelszweig und Nahrungsstand betrachtet, vom Papiermacher an bis zum Buchbinder, für eine Menge anderer Landesproducten verarbeitet, und was er für eine Menge Hände beschäftiget und ernähret, was er auch nur an Frachten und an den Einkünften der Posten von Briefen und Paketen für Antheil hat, und wie insonderheit der Teutsche Buchhandel einem jeden Lande, wo er blühet, den Vortheil bringet, daß der Buchhändler jede fremde Waare meist ohne Geld nur durch Tausch ins Land bringet, und das baare Geld vom Käufer hinwegziehet, und im Lande behält; So ist auch von dieser Seite jeder Reichsstand, der Buchhandlungen in seinem Lande hat, doppelt dabey interessirt, den Teutschen Buchhandel überhaupt, ohne welchen auch seine Buchhandlungen nicht bestehen können, nicht sinken zu lassen.

und b) so, daß auch alle andere damit verbundene Handlungsweige verborren wurden.

§. 149.

Alles das enthält also Gründe genug, warum insonderheit das Teutsche Publicum Ursache hat, seiner bisherigen Vorzüge in Ansehung des Buchhandels und Bucherverlages sich zu erfreuen, und ohne Unterschied gesamter Hand zu verhüten und zu unterdrücken, was diese bisherige Einrichtung zu untergraben abzielet.

Daber III) ganz Teutschland Ursache hat, wider den Nachdruck seiner Sache zu machen;

Nichts ist aber gewisser, als daß insonderheit diese so vortheilhafte Einrichtung des Deutschen Buchhandels nimmermehr bestehen kann, so bald man die Freyheit, jedes Buch nachzu-drucken, für eine erlaubte Sache hält.

S. 150.

wie bisher, bis
auf einige neue
Erscheinun-
gen, auch noch
ziemlich ge-
heben ist.

Wenn ein Deutscher Buchhändler nicht wenigstens dafür ge-
sichert ist, daß Nachdrucke seiner Verlagsbücher weder auf der
Leipziger Messe debitirt, noch sonst an Deutsche Buchhandlungen
verschickt werden dürfen; so ist kein Buchhändler im Stande
einigen nur irgend beträchtlichen Verlag zu unternehmen, und
so würde es bald um den Deutschen Buchhandel gethan seyn.
Aber dann würden sich auch bald die Folgen für Deutsche Schrift-
steller und für die ganze Deutsche Litteratur auf einer sehr nach-
theiligen Seite zeigen.

Zum Glück hat bisher die Freyheit des Nachdrucks noch
nicht die Oberhand gewinnen können. Aber einige neue Erschei-
nungen, und die Zweifel, die man hin und wieder gegen die Un-
rechtmäßigkeit des Nachdrucks zu äußern anfängt, machen es
desto nöthiger, die Grundsätze, die oben zu Beurtheilung der
Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks über-
haupt ausgeführt worden, nunmehr noch etwas genauer auf die
besonderen Umstände des Deutschen Bücherverlages in Anwen-
dung zu bringen.



2. Was dem Nachdrucke hier besonders entgegen steht. 151

II. Hauptstück.

Von der

Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes,
der zum Nachtheile eines rechtmäßigen Verlegers geschieht,
nach den besonderen Umständen
des Deutschen Buchhandels und Buchverlages.

§. 151.

Was oben von der stillschweigenden Bedingung gesagt worden, unter welcher jeder Buchverleger sowohl gegen das ganze Publicum als gegen jeden andern Buchhändler insbesondere seine Verlagsbücher in Handel bringet; das trifft vorzüglich bey dem Deutschen Bucherverkehre auf der Leipziger Messe ohne alle Ausnahme ein.

Durch die besondere Be-
schaffenheit des
Deutschen
Buchhandels
wird die Un-
rechtmäßigkeit
des Nachdrucks
eher ver-
größert, als
verringert.

Hier wird vollends kein Buchhändler, der seinen Verlag auf die Messe bringet, daran im mindesten zweifeln, daß, indem er seine Verlagsbücher verkauft oder vertauscht, darunter sein Verlagsrecht nicht mit begriffen sey, sondern daß sich bey jedem Verkaufe seiner Bücher das von selbst versteht, daß niemand dadurch ein Recht bekomme, dieselben zu seinem Nachtheile nachzudrucken.

Was er aber will, daß andere ihm nicht thun sollen, kann er auch nicht begehren, andern zu thun. Also gehet ein jeder Buchhändler, indem er von andern Bücher kauft oder eintauscht, wieder eben die Bedingung ein. Und das ganze Publicum, mithin auch jeder anderer Käufer tritt in eben diese stillschweigende Bedingung ein, die jedem Verleger sein eigenthümliches Verlagsrecht sichern muß, da ein jeder eigenthümlicher Besitzer eines einzelnen Buches zwar alle mögliche Rechte daran ausüben kann, aber nur nicht berechtigt ist, den darinn enthaltenen ge-
lehrten

lehren Grundstoff durch anderweiten Verlag zum Nachtheile des rechtmäßigen Verlegers sich zuzueignen.

S. 152.

Es wird daher
a) in jedem ein-
zelnen Lande
a) nicht leicht
ein Bücherpri-
villegium ge-
sucht, als nur
etwa über Ca-
lender, Schul-
bücher u. d. g.

Was nun insonderheit auch noch die Deutsche Praxis an-
betrifft, wie es wirklich bisher in Ansehung der Nachdrücke in
Deutschland gehalten worden, so ist von einzelnen Deutschen Län-
dern meines Wissens kein einziges, worinn man für erlaubt hal-
ten sollte, daß ein Buch, woran ein Buchhändler im Lande ein
eigenthümliches Verlagsrecht hat, auch ohne darüber privilegiert
zu seyn, von einem andern Buchhändler in eben dem Lande
nachgedruckt werden dürfte.

Nur bey Schulbüchern, Gesangbüchern, Calendern oder
anderen solchen Schriften, wozu nach der natürlichen Freyheit
ein jeder so nahe ist, wie der andere, und wovon also keiner sich
ein eigenthümliches Verlagsrecht anmassen kann, ließe sich der
Fall denken, daß zwey Buchhändler in einem Lande einerley
Buch zum Druck befördern könnten. Daher das auch der ein-
zige Fall ist, wo ein Verleger, wenn er auch nur in eben dem
Lande für Nachdruck gesichert seyn will, darüber ein Privile-
gium von seiner Landesherrschaft suchen muß (a). Viele Bü-
cher von der Art sind ohnedem so beschaffen, daß sie nicht ohne
obrigkeitliche Genehmigung gedruckt werden können, da es dann
in einem hingehet, mit dieser landesherrlichen Concession der
Druckfreyheit auch ein besonderes Privilegium wider den Nach-
druck zu verbinden (b).

(a) MEVIVS part. 8. *decis.* 433. hat hievon einen Fall, da be-
stritten wurde, ob es recht sey, über Schulbücher einen Verleger alleine
in einem Lande zu privilegiren? das er dann freylich auf die Umstände,
ob und wie weit es in jedem Falle dem Lande zuträglich sey, ankommen
läßt; übrigens aber den Vorwurf, daß es als ein Monopolium nicht
besehen könne, leicht aus dem Wege räumt.

2. Was dem Nachdruck hier besonders entgegensteht. 153

(b) So findet sich J. E. bey der im Jahre 1767. vom Archivarius Christoph Ludwig Kleinschmid in Druck gegebenen „Sammlung fürstlich Hessischer Landesordnungen“ ein zu Cassel den 11. Jun. 1766. datirtes fürstlich Hessisches Privilegium auf 20. Jahre. Hingegen den „Ehursächlich braunschweig Lüneburgischen Landesordnungen und Gesetzen“ (Göttingen 1739. 4.) ist zwar die königliche Genehmigung des Abdrucks vorgesezt, aber ohne besonderes Privilegium wider Nachdruck, der nichts desto weniger doch keinem andern Verleger in den königlichen Teutschen Landen gestattet seyn würde.

S. 153.

Sonst aber wird es weder irgend einem Buchhändler noch Gelehrten leicht einfallen, über ein Buch, das der Gelehrte als ein Werk seines Fleißes dem Buchhändler in Verlag gibt, von seinem eignen Landesherren ein Privilegium zu suchen, damit in eben dem Lande kein Nachdruck davon gemacht werden dürfe. Für einen solchen Nachdruck kann sich ein jeder Verleger so gesichert halten, daß, ohne auch besondere Landesgesetze dafür anzuführen zu können, ihm nie landesherrliche und richterliche Hülfe entstehen würde, wenn er über einen solchen Nachdruck zu klagen hätte.

Mehrer wird
b) jeder Nach-
druck eines eigent-
lichen Verlagsbuchs auch
ohne Privilegien in eben
dem Lande für
unrecht gehalten;

Auch ein edler Herr von Trattner zu Wien wird sich nicht unterstehen, einem andern Wiener Buchhändler ein solches Verlagsbuch nachzudrucken, so wenig er einem andern Oesterreichischen Buchhändler einen ähnlichen Nachdruck hingehen lassen würde. Auch ein Göbhard zu Bamberg würde, falls auch in Bamberg noch mehrere Buchhandlungen wären, doch nicht nöthig finden, über seinen rechtmässigen Verlag ein fürstbischöflich Bambergisches Privilegium auszuwerfen, um sich dadurch erst gegen einen andern Bambergischen Nachdruck sicher zu stellen. Nein, in ganz Teutschland, auch in solchen Ländern, wo man sonst den Nachdruck nicht von seiner rechten Seite anzusehen scheint, ist man doch darüber einig, daß es unrecht sey, wenn ein Buchhändler in eben dem Lande des andern rechtmässigen Verlagsbücher nachdrucken will, wenn solche gleich nicht landesherrlich privilegiert sind.

obgleich weder
Landrechte
noch andere
Gesetze den
Nachdruck
ausdrücklich
verbieten.

Gleichwohl sind bisher so wenig allgemeine Reichsgesetze wider den Nachdruck errichtet, als Verordnungen des Römischen oder canonischen Rechts darwider angeführet werden können. Auch sind in den wenigsten Ländern noch zur Zeit besondere ausdrückliche Verbote des Nachdrucks vorhanden (a), und nach denen Begriffen, die man sich nach Vorschrift des Römischen Rechts von Gewohnheiten macht, wie sie in jedem einzelnen Lande aus mehreren gleichförmigen gerichtlich erörterten Vorfällen erst besonders erweislich gemacht werden müssen, dürfte es auch schwer fallen, in vielen Ländern ein solches Gewohnheitsrecht wider den Nachdruck zu erweisen.

Wenn nun doch, wie niemand widersprechen kann, in ganz Deutschland ein jeder Nachdruck in einerley Lande für unrecht gehalten wird; was kann davon anders der Grund seyn, als die unverständliche Uebersetzung aus der Natur der Sache, und aus einer darauf beruhenden allgemeinen Verfassung, die ein jeder auch ohne ausdrückliche Gesetze oder besonders erst erweislich zu machende Gewohnheitsrechte für richtig erkennen muß?

(a) Wie es doch nicht ganz an Verordnungen einzelner Teutscher Reichsstände wider den Nachdruck fehle, davon kann insonderheit "des Raths zu Türrnberg Ordnung (1623.)," wie es — auf Druckereyen und mit Verlegung der Bücher — gehalten werden soll," zur Probe dienen, wo es p. 6. heißt: "Zum fünften weil des Nachdrucks wegen viel Ungelegenheit und Klagen verursacht worden; als sollen sich die Buchdrucker und Verleger alles Nachdrucks sowohl privilegirter als unprivilegirter Materien enthalten, wie auch des Vortheils, daß sie ander Format nehmen, die Figuren und Kupfer etwas ändern, oder neue verfertigen lassen, einen andern Titel und Namen des Autoris gebrauchen, neue und andere Summaria machen, Scholia und anders dazu thun, noch dergleichen vorzunehmen, einem andern Anlaß geben; bey Strafe eines Gulden für jeden Bogen, Confiscirung der Exemplarien, und Abtrag des ersten Verlegers hierdurch verursachten Schaden."

2. Was dem Nachdrucke hier besonders entgegen steht. 155

§. 155.

Kann aber ein Teutscher Reichsstand nicht widersprechen, daß der Nachdruck auch unprivilegirter Bücher in seinem Lande unrecht sey; so gewinnt es nun schon ein ganz besonderes Ansehen, wenn man z. E. zu Bamberg den Unterschied machen wollte, daß ein dortiger Buchhändler zwar unrecht thun würde, wenn er einem andern Bambergischen Buchhändler nachdruckte, daß es aber nicht unrecht sey, wenn er ein Göttingisches Verlagsbuch nachdruckte.

Eben desweg-
gen kann
2) ein Reichs-
stand auch den
Nachdruck wi-
der Verleger
in anderer
Reichsstände
Gebieten nicht
billigen;

Eben das Unrecht, was es in dem einen Falle ist, höret auch in dem andern Falle nicht auf Unrecht zu seyn. Und wenn auch sonst in Europa zwey mit einander in gar keiner Verbindung stehende Nationen sich unter einander dergleichen erlauben; so sollten doch Teutsche Reichsstände unter einander, so lange sie das geheiligte Band der allgemeinen Verbindung des Teutschen Reichs noch zusammen hält, ihren Unterthanen dergleichen nicht gestatten, zumal da hier der große Unterschied eintritt, daß z. E. ein Englischer Buchhändler, der ein Französisches Buch nachdruckt, den Nachdruck doch nicht in Frankreich, sondern nur in Engelland zu debittiren gedenkt; hier aber ein Bambergischer Buchhändler gewiß nicht darauf rechnet, seinen Nachdruck bloß in Bamberg zu debittiren, sondern, so viel sich nur thun läßt, unter alle Teutsche Buchhandlungen, denen er nur bekommen kann, denselben auszubreiten sucht.

§. 156.

Wenn nun auch gleich der Teutsche Reichsstand, in dessen Lande das anderwärts nachgedruckte Buch seinen rechtmässigen Verleger hat, den Debit des Nachdrucks in seinem Lande verbietet, so wie es in ähnlichen Fällen jede souveräne Macht zum Vortheile ihrer Unterthanen nicht unterlassen wird; so ist doch nach der besonderen Beschaffenheit des Teutschen Buchhandels hier

zumal da es
a) hier nicht so
würksam ist,
als unter Eu-
ropäischen
Mächten, den
Nachdruck im
Landes des Ori-
ginalverlags
zu verbieten,

Hier nicht so, wie in anderen Reichen, der Absicht des Nachdruckers damit gesteuert, sondern dem rechtmässigen Verleger wenig geholfen, weil es beim Deutschen Buchhandel nicht sowohl auf das Land ankommt, worinn das Buch gedruckt ist, als auf den Debit auf der Leipziger Messe und unter anderen Buchhändlungen in den übrigen Deutschen oder mit Deutschland in Bücherverkehre stehenden Ländern.

Wenn also da ein Bambergischer Buchhändler freyes Feld behält, das Göttingische Verlagsbuch anzubringen, so wird die blossе Einschränkung seines Handels in den Churbraunschweigschen Ländern ihn wenig hindern, und die Göttingische Buchhändlerungen werden inzwischen Gefahr laufen, durch solche Nachdrucke zu Grunde gerichtet zu werden.

S. 157.

und da b) zwischen
Reichs-
ständen unter
sich nicht alles
Recht ist, wie
unter Europä-
ischen Mäch-
ten;

Gesetzt aber auch, daß in Ländern unabhängiger Europäischer Mächte unter einander der Nachdruck schlechterdings für erlaubt gehalten würde; so ist zwar nicht zu leugnen, daß nach der besonderen Verfassung des Deutschen Reichs dessen einzelne Stände in vielen Stücken das Verhältniß souveräner Mächte unter einander nachahmen, und z. E. in Ansehung der Auslieferung der Delinquenten, in Ansehung gegenseitiger Verbungen, Fruchtsperrern u. s. w. ungefähr eben die Rechte, wie ein Europäisches Volk gegen das andere, unter sich ausüben.

Aber diese Nachahmung auswärtiger freyer Mächte leidet doch immer einen grossen Abfall, so oft die allgemeine Deutsche Reichsverfassung besondere Gründe zur Einschränkung an die Hand gibt, es sey nun, daß ausdrückliche Reichsgesetze darüber vorhanden sind, wie z. E. doch ein jeder Reichsstand vom andern die Nachteile leiden muß, die keine unabhängige Macht von der andern zu leiden schuldig ist (a), oder wie kein Reichsstand zu des andern Nachtheile an schiffbaren Strömen ein Hinderniß der Schifffahrt.

2. Was dem Nachdrucke hier besonders entgegen steht. 157

Schiffahrt machen darf (d); oder es sey auch, daß aus Gründen, welche die Natur der Sache in Anwendung auf die Deutsche Reichsverfassung an die Hand gibt, sich dergleichen Einschränkung folgern läßt, wie hier der Fall ist.

(a) R. A. 1559. §. 22. fq.

(b) Kaiserliche Wahlcapitulation art. 8. §. 7.

§. 158.

Wie aber selbst in Fällen, wo es erlaubt ist, daß ein Reichsstand allenfalls Verordnungen machen darf, die seinen Nachbarn unbequem fallen, dennoch oft am Ende der Reichsstand, der solche Verordnungen macht, keinen Vortheil davon hat, wie z. E. der Fall mit der Fruchtsperre erst vor wenig Jahren ziemlich traurige Erfahrungen gezeigt hat; so ist vollends für ein Land, das sich den Nachdruck gegen andere Länder zu gute hält, der daraus erwachsende Vortheil nur ein solcher Scheinvortheil, daß derselbe gegen die daraus entstehende üble Folgen in gar keine Vergleichung kommen kann.

wie dann auch
c) der Nachdruck dem
Lande, das ihn
schützt, doch am
Ende keinen
Vortheil
bringt;

Lasse man auch einen Nachdrucker einige hundert oder tausend und mehr Thaler mit einem Nachdruck gewinnen (wenn anders ein Seegen bey einer solchen Unternehmung zu hoffen ist), was für Vertrauen wird sich ein solcher Mann bey jedem rechtsschaffenen Buchhändler, der beständig eben die Behandlung von ihm gewärtigen muß, in vorkommenden Fällen, da er eine Freundschaft oder Gefälligkeit von ihm zu haben wünschte, sich nur versprechen dürfen!

§. 159.

Und wenn nun damit gleichwohl eine ansehnliche Buchhandlung in einem andern Lande gar zu Grunde gerichtet wird, oder doch einen so geschwind nicht zu verschmerzenden Stoß befördert; darunter Ge- wenn sie nun abgeschreckt ist, leicht einen ähnlichen Verlag zu wagen,

wagen, für dessen Nachdruck sie immer in Sorgen seyn muß; — was gewinnt dann am Ende das Land dabey, daß den Nachdrucker heget? Wird dieses das Mittel seyn, auch nur in dem Lande die Gelehrsamkeit in mehrere Aufnahme zu bringen, wenn in anderen Deutschen Ländern die Gelehrsamkeit in ihrem besten Fortgange gehemmet wird? — Und wo wird am Ende ein solcher Aftersbuchhändler selbst nur zu weiterem Nachdrucke Stoff finden, wenn die bisher alleine oder doch vorzüglich ergiebig gewesene Quellen an anderen Orten verstopft sind!

Oder soll etwa künftig ein solcher Reichsstand, der den Nachdruck schützt, dadurch alleine zu der Ehre gelangen, daß jeder rechtschaffene Verleger sich wenigstens bey ihm um ein Bürgerprivilegium bewerben möchte, um erst dadurch sicher zu seyn, daß ein solcher Nachdruck ihn nicht um sein Vermögen bringen dürfe!

§. 160.

Daher nimmt
3) billig jede
Obrigkeits-
keit sich
des in ihrem
Landes durch
fremden Nach-
druck verfür-
ten Verle-
gers an;

Nichts ist daher billiger, als daß die Obrigkeit des Verlegers, der durch einen Nachdruck leidet, nicht nur den Debit eines Nachdrucks in ihrem Lande verbietet, sondern auch dem rechtmässigen Verleger mit Vorschreiben an die Obrigkeit des Nachdruckers, um die Unterdrückung des Nachdrucks und Abwendung des Nachdruckers zu bewürken, zu staten kömmt (a). Je mehr alsdann ein Reichsstand dem andern darin die Hände bietet, je mehr wird es demselben zur Ehre, und der ganzen Deutschen Litteratur zum Vortheile gereichen, wenn auf solche Art kein Deutscher Nachdrucker sich leicht mit der Hoffnung mehr schmeicheln kann, daß er bey seiner Obrigkeit Schutz finden und ungeahndet durchkommen werde.

(a) So schrieb J. E. das königlich churfürstliche Ministerium zu Hannover am 6. Dec. 1753. an Herren Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt am Mayn: „Es hat bey uns der Professor P. zu Göttingen „angezeigt, daß, da er seit Ostern dieses Jahrs ein compendium iuris „publici daselbst im Vossiegelischen Verlage Vogenweise drucken lassen, „selbiges

2. Was dem Nachdrucke besonders hier entgegensteht. 159

„selbiges sofort, und ob gleich nur erst 38. Bogen die Presse verlassen
„hätten, aldort zu Frankfurt im Verlage des Buchführers Hechtel nach-
„gedruckt werde, so daß der Frankfurterische Nachdruck eben so zeitig, als
„die rechtmäßige Göttingische Herausgabe zum Vorschein kommen, und
„der rechtmäßige Verleger dadurch in Schaden gesetzt werden werde.
„Als nun dergleichen Nachdruck an sich und überhaupt unbillig und
„unrecht, der gegenwärtige aber besonders mit zudringlichen, auf eine
„vorsätzliche Vervortheilung und Brotdieberey hinaus laufenden
„Umständen begleitet ist, mithin Wir von Dererselsen und eurer Ge-
„müthsbilligkeit wohl versichert sind, daß Dieselben und ihr des Buch-
„führers Hechtel Unternehmen keinesweges dulden noch gut heißen werden;
„So ersuchen Wir Dieselben und euch hiemit, selbigen die Fortsetzung
„des Nachdrucks ernstlich zu untersagen, und die bereits abgedruckte
„Bogen, ihm zur Strafe, und damit andere dortige Buchführer von
„dergleichen ungebührlichen Unternehmungen abgeschreckt werden mö-
„gen, zu confisciren. Wir werden diesen actum iustitiae zugleich vor eine
„angenehme Gefälligkeit rechnen 2c.“

Und darauf bezog sich hernach folgendes Verbot: „Wir Georg
„der Andere 2c. Tügen hiemit zu wissen: Wasmassen Wir
„mißfällig vernommen, daß der Buchführer Hechtel zu Frankfurt
„am Mayn die von Unserem Professore P. zu Göttingen
„geschriebene und in Verlag des dasigen Buchhändlers Vossiegel in den
„Druck gegebene Elementa iuris publici, unter der auf dem Titel ge-
„setzten Angabe: Sumtibus Societatis, unbefugter Weise nachgedruckt habe,
„und die nachgedruckten Exemplarien nunmehr ohngescheut vertreibe,
„ob ihm gleich von dem Magistrats besagter Reichsstadt, als seiner or-
„dentlichen Obrigkeit, auf die von Unseren Geheimten Räten deshalb
„an ihn ergangene Requisition, dieser Nachdruck bey Strafe der Con-
„fiscation verboten gewesen ist. Als Wir nun nicht gemeynet sind, zu
„gestatten, noch darinn nachzusehen, daß in Unseren Teutschen Landen
„selbst durch den Vertrieb solcher unbefugt nachgedruckten Exemplarien
„dem rechtmäßigen Verleger Eintrag und Schade geschehe; So gebie-
„ten und verordnen Wir hiemit, daß von besagten des Professors P.
„Elementis iuris publici in Unsere gesammte Teutsche Lande keine Exem-
„plarien, welche nicht aus dem Verlage des Göttingischen Buchhändlers
„Vossiegel, oder desjenigen, welchem er etwa ein Verlagsrecht abtritt,
„herkommen, und insbesondere nicht obangedeute Hechtelsche Exempla-
„rien eingeführet, noch darinn verkauft und vertrieben, sondern
„die, so dieses Verbots ohngeachtet etwann eingeführet und
„betroffen werden, confisciret, und die Buchhändler, welche dergleichen
„feil haben, in eine Geldstrafe von zwanzig Thalern halb Unserem Fisco,
„und halb dem rechtmäßigen Verleger zu erlegen, verfallen seyn sollen.
„Zuwasmassen dann diese sich darnach zu achten, und vor Schaden zu hü-
„ten; Alle Gerichte, Obrigkeiten und Magistrats aber, wie ihnen zu-
„gleich

„gleich hiermit aufgegeben wird, über dieser Verordnung nachdrücklich zu halten haben. Hannover den 22ten Octobr. 1754.“

Ad Mandatum Regis
& Electoris,
Münchhausen.

I. E. Mejer.

(L. S.)

Auf gleiche Art hat hochgedachtes Ministerium auch noch unterm 14. Jan. 1768. an die fürstlich Bambergischen Herren geheimen Räte folgendes Schreiben erlassen: „Denen Herren ist zweifelsohne bekannt, wie der dortige Buchhändler Göbhard, bereits seit einiger Zeit, ein unersaubtes Gewerbe sich daraus mache, fremde Verlagswerke, zum groſſen Nachtheil der Verleger, nachzudrucken, und diesen dadurch den ihnen gebührenden Vorthail zu entziehen. Wir vernehmen ſehr, daß er ein gleiches mit zwey zu Göttingen von der Bandenhoefſchen Buchhandlung gedruckten Schriften vorgenommen, indem er des Professor Claprotz kurze Vorſtellung des Civilprocesses wirklich bereits verkauft, des Hofrath W. Opuscula rem iudicaria imp. illustrantia aber unter der Preſſe haben ſoll. Wenn Wir auch keine andere Gründe anzuführen hätten, als die Neigung, welche des Herrn Biſchofs zu Bamberg, und Würzburg Fürſtliche Gnaden vor die Gelehrſamkeit hegen; So würde Uns ſolche bereits hoffen laſſen, daß Hochdieselbe ein Verfahren mißbilligen werden, welches der Ausbreitung und Beförderung der Wiſſenſchaften ſo ſehr entgegen iſt, indem es den Verfaſſern und Verlegern den billigen Vorthail entziehet, welchen ſie von ihrer Arbeit erwarten können, und den Gelehrten ſchwer macht, zu ihren Schriften Verleger zu finden. Dieser Betrachtung tritt aber die offenbare Ungerechtfertigkeit hinzu, womit der Buchhändler Göbhard ſich ein ihm fremden Eigenthums, ohne Wiſſen des Verfaſſers, und zu einer Zeit ſich anmaſſet, da die nachgedruckten Schriften kaum zum Vorschein gekommen, mithin noch hinlängliche Exemplarien davon vorhanden ſind. Wir zweifeln daher nicht, daß Se. Fürſtliche Gnaden dem ſtrafbaren Unternehmen deſſelben Ziel und Maas ſetzen, den Verkauf der nachgedruckten Schriften unterſagen, und die Bandenhoefſche Buchhandlung zu einer billigen Entſchädigung zu verhelfen geruhen werden; Und wie Wir die Herren ergebenſt erſuchen, ſolches durch Ihren geneigſten Vortrag zu bewürken: Also werden Wir Uns ein Vergnügen daraus machen, dieſe Willfahung in ähnlichen Fällen zu erwiedern. 2c.“

2. Was dem Nachdrucke hier besonders entgegenstehet. 161

§. 161.

Aber wie wenn ein Nachdruck bloß für ein Land veranstaltet wird? So ist z. E. der Fall nicht unmöglich, daß in einem reichständischen Lande gut gefunden würde, ein anderwärts fertigtes Schulbuch auch in diesen Landesschulen einzuführen, und daher nur in solcher Absicht ein Nachdruck alleine zum Gebrauche dieses Landes gemacht würde. Oder wie eben das auch andere Bücher treffen kann, so scheint z. E. das der Fall gewesen zu seyn, der etliche Nachdrucke von dem Elaprotischen Unterricht für Vormünder veranlaßet hat.

worüber auch kaum der Vorwand gilt, den Nachdruck nur zum eignen Gebrauche eines Landes zu gestatten.

Wenn man nun mit Sicherheit annehmen darf, daß ein solcher Nachdruck durchaus nicht weiter, als in dem Lande, für welches derselbe bestimmt ist, debitirt wird; so ist das freylich ein ganz anderer Fall, als wie die meisten Nachdrucker ihre Werke überall an Mann zu bringen suchen. Inzwischen ist auch diese Art des Nachdruckes kaum zu vertheidigen, wenn von dem rechtmäßigen Verleger so viel Exemplare, als man nur verlangt, zu haben sind, zumal da dieser nach Verhältniß der Anzahl Exemplare, die für ein Land verlangt werden, sich gerne auch im Preise so billig als möglich finden lassen wird.

§. 162.

Was endlich solche Nachdrucke betrifft, die außer den Gränzen des Teutschen Reichs geschehen, so ist freylich dabei weniger zu erinnern, wenn der Teutsche Verleger auf einen Absatz seines Verlages in dem Lande, wo der Nachdruck geschehen, nicht zu rechnen Ursache gehabt; und es ist gar nichts dabei zu erinnern, wenn der Nachdruck nur in dem Lande, wo er geschehen, debitirt, und nicht zum Abbruche des Teutschen Verlegers auf der Leipziger Messe oder sonst unter Teutschen Buchhandlungen debitirt wird.

4) In Ansehung auswärtiger Länder kommt es a) darauf an, ob der Nachdruck dem Originalen Abdruck thut.

Sobald aber solche auswärtige Buchhändler, die selbst die Leipziger Messe mit ihren Waaren beschicken, Deutsche Bücher nachdrucken, und in ihr Teutsches Bücherverfehr bringen; so ist es eben so ungerecht, als sie es selbst unrecht finden würden, wenn ein Teutscher ihre Bücher nachdrucken und an eben die Orte, wohin sie handeln, zum Verkaufe schicken wollte; wie wohl wegen des Vortheils der Leipziger Messe, welchem keine Bequemlichkeit des Bücherverfehres auswärts gleich kömmt, der Teutsche Buchhändler hier immer gegen Ausländer doch den Kürzern ziehen würde.

S. 163.

Hier ist aber
b) ein beson-
derer Umstand
wegen des
Teutschen
Druckpapiers;

Mit den meisten Europäischen Nationen bestimmt das Verhältniß des Teutschen Buchhandels zum auswärtigen noch dadurch eine ganz besondere Bestimmung, daß in Deutschland die meisten Bücher auf Druckpapier gedruckt werden, das nicht nur gemeiniglich nicht so weiß ist, als das Schreibpapier, sondern auch erst vom Buchbinder durch Leimwasser gezogen und wieder getrocknet, oder, wie man es nennt, planirt werden muß, wenn es demselben darinn ähnlich werden soll, daß es nicht durchschlägt, und daß sich also darauf schreiben läßt.

Mit diesem Druckpapiere verliert zwar der Teutsche Druck nicht wenig an der Schönheit; aber er wird auch dadurch, und selbst in Ansehung der leichteren Fracht, ungleich wohlfeiler, als was in Engelland, Frankreich und Holland gedruckt ist; wo man das Druckpapier kaum ansehen mag, und mit dem Planiren, so dabey fast unumgänglich nöthig ist, auch kaum umzu-
gehen weiß.

S. 164.

daber Teutsche
Bücher ohne
ihren Schaden
an

Wenn nun in einem von diesen Ländern ein Teutsches Buch nachgedruckt wird, so macht schon der Unterschied des Papiers den

2. Was dem Nachdrucke hier besonders entgegen stehet. 163

den Nachdruck soviel theurer als das Original, daß ein Teutscher Verleger nicht leicht befürchten darf, daß ein solcher Nachdruck zu seinem Nachtheile in Teutschland Debit finden werde. Also mag J. E. immer BENGEL *gnomon novi testamenti* in England nachgedruckt werden, ohne daß sich der Tübinger Verleger darüber beschweren wird.

Ueberhaupt aber kann aus solchen Beyspielen doch keine allgemeine Bertheidigung des Nachdrucks gefolgert werden. Denn wenn in anderen auswärtigen Ländern, wie J. E. in den meisten Nordischen Reichen, das Druckpapier eben so im Gebrauche ist, wie in Teutschland, und dann ein dortiger Nachdruck auch auf der Leipziger Messe, oder sonst an Buchhandlungen, die von Teutschland aus versorgt werden, in Verkauf gebracht wird; so höret der Nachdruck deswegen, weil er in einem auswärtigen Reiche geschehen, doch nicht auf ungerecht zu seyn.

S. 165.

Hinwiederum ist bey einem Teutschen Nachdrucke auswärtiger Werke desto weniger zu erinnern, wenn er auf Druckpapier geschiehet, dessen Anblick alleine schon im Stande ist, in dem Lande, wo der Originaldruck geschehen, den Nachdruck von allem Debit abzuhalten. Ueberhaupt aber wird keine auswärtige Nation bey Teutschen Nachdrucken etwas zu erinnern finden, wenn diese nicht an solchen Orten in Handel gebracht werden, worauf der Originalverleger selbst rechnen konnte. In solchem Betrachte hat man die Englischen Transactions, Lowth de poesi Hebraeorum, und andere Werke von Bynkershoek, Noodt, Voltaire, Marmontel, Montesquieu, u. s. f. in Teutschland nachdrucken können, ohne daß daraus folget, daß überall jeder Nachdruck rechtmässig sey, wie er es gewiß nicht ist, sobald er dem Originalverleger nur irgend merklichen Abbruch thut.

und Teutsche
Nachdrücke
auswärtigen
Originaldrucks
weniger
Abbruch thun.

Wenn vorzüglich Schweizer Buchhändler über Deutsche Nachdrucke sich beklagen; so scheint das meist der Fall einer Retorsion zu seyn, wobey im Grunde nur zu untersuchen seyn würde, wer diese Retorsion zuerst veranlaßt habe. Am Ende werden doch beyde Theile keine Seide dabey spinnen, und in so weit wäre zu wünschen, daß auch dieser Stein des Anstoßes gehoben werden möchte (a).

(a) Wenn das seine Nichtigkeit hat, was aus der zu Basel gehaltenen Thurneisserischen Disputation von einem Concordate der Deutschen und Schweizerischen Buchhändler oben (§. 131. c. num. 3. p. 133.) vorgekommen ist; so weiß ich nicht, wodurch dieses Concordat entkräftet worden, und ob nicht beyde Theile wohl dabey fahren würden, dasselbe zu erneuern.



III. Hauptstück.

Was es nach der Deutschen Praxi

sowohl mit den landesherrlichen als insonderheit mit dem kayserslichen und chursächsischen

B ü c h e r p r i v i l e g i e n

für eine Verwandtschaft habe.

§. 166.

Nach der
Deutschen
Rechtsver-
fassung ist
1) die Buch-
druckerey über-
haupt kein
kaysersliches
Regal;

Wenn die Erfindung der Buchdruckerey um etliche Jahrhun-
derte älter wäre, als sie wirklich ist, so wäre nach der
Verfassung des Deutschen Reichs, wie solche durch einen Ver-
lauf von mehreren Jahrhunderten erst auf den heutigen Fuß ge-
diehen ist, wohl glaublich, daß das Recht Buchdruckereyen an-
zulegen und sowohl die höchste Aufsicht als andere Rechte der
höchsten

3. Von den in Teutschland üblichen Bücherprivilegien. 165

höchsten Gewalt darüber auszuüben ungefähr in eben der Maasse, wie das Recht der Münze, ein kaiserliches Regal geworden und geblieben seyn möchte. Alsdann würde nicht ein jeder Reichsstand kraft der allgemeinen Landeshoheit, sondern nur in so fern, als er kaiserliche Concession darüber erhalten, sich diese Rechte haben beylegen können.

Allein die Erfindung der Buchdruckerey und noch mehr die Zeit, da solche erst durch allgemeinere Ausbreitung recht gäng und gäbe geworden, fällt gerade in diejenige kaiserliche Regierung, welche das Ende des mittlern Zeitalters enthält, womit zugleich die landesherrlichen Rechte der Teutschen Reichsstände ein ganz ander Ansehen gewinnen, als es dem ehemaligen Fränkischen, oder auch dem noch in vielfältigem Zusammenhange damit gestandenen Teutschen Staatsrechte der mittleren Zeiten gemäß gewesen wäre. Von den ersten Buchdruckereyen zu Maynz an bis auf alle folgende, die in den Jahren 1464. zu Augsburg, 1469. zu Reutlingen und Eöln, 1470. zu Straßburg, 1471. zu Nürnberg, 1473. zu Ulm und Löwen, 1475. zu Lübeck und zu Eßlingen, 1476. zu Klostorf, 1477. zu Speyer, 1478. zu Brüssel, 1480. zu Leipzig, 1482. zu Erfurt, 1484. zu Wien, 1485. zu Heidelberg, 1486. zu Münster und zu Memmingen, 1492. zu Ingolstadt, 1493. zu Hagenau und Freyburg, 1498. zu Bamberg, 1503. zu Pforzheim, 1505. zu Wittenberg, 1507. zu Frankfurt am Mayn u. s. w. nach einander zum Vorschein gekommen sind (a), finden sich keine Spuhren, daß man zu Errichtung einer Buchdruckerey eine kaiserliche Concession für nöthig gehalten hätte. Jeder Teutscher Reichsstand, auch eine jede Reichsstadt, hat vielmehr gleich damals sich berechtigt gehalten nach Gutfinden Buchdruckereyen errichten zu lassen und in landesherrlichen Schutz zu nehmen (b). Bald haben auch ausdrückliche Reichsgesetze sowohl Reichsstädte als Chur- und Fürsten dazu für berechtigt erkläret (c). So gar mittelbare Städte haben hin und wieder dieses Recht hergebracht (d). Also ist in diesem Verstande die Buchdruckerey kein kaiserliches Regal.

(a) Ich folge hier den *incunabulis typographiae reuifis cum Supplementis Maettaerianis* in Val. Ern. LOESCHER *Stromateo seu dissertationibus sacri & literarii argumenti*, (Lips. 1727. 4.) p. 145. sq.

(b) Adr. Deodat. STEGER *diff. de publica rei librariae tutela*, Lips. 1740. (40. Quartseiten).

(c) R. A. 1570. §. 155. Siehe oben §. 143. a.

(d) MEYVS part. 3. decis. 69., wo der Fall von der Stadt Ettettin vorkommt, die nach mehreren dabey angeführten Beyspielen von Straßund, Magdeburg, Lüneburg &c. bey diesem Rechte geschützt worden. Doch sind die deshalb angeführten Gründe nicht ohne Widerspruch geblieben, in Ah. FRITSCHE *diff. de typogr. cap. 2. §. 3. und Ge. Fried. DEINLIN diff. de regali iure erigendi typographias* (Altorf. 1741.) cap. 3. §. 10. p. 46. sq.

§. 167.

sondern ein jeder
der Reichsstand
kann darüber
Gesetze und
Privilegien
geben.

Da auch jetzt ein jeder Teutscher Reichsstand vermöge der Landeshoheit berechtigt ist, sowohl die gesetzgebende Gewalt auszuüben, als auch Privilegien zu erteilen, so weit die landesherrliche Macht hinreicht, denselben den gehörigen Nachdruck zu verschaffen; so ist es auch keinem Reichsstande zu bezweifeln, daß nicht ein jeder berechtigt seyn sollte, sowohl überhaupt über Buchdruckereyen und Buchhandlungen in seinem Lande Gesetze zu geben, als auch einzelne Bücher mit Privilegien zu versehen, die desto zuverlässiger sind, je mehr ein jeder Reichsstand in seinem Lande darauf zu halten vermag. Und da schon längst sowohl in Herkommen als Gesetzen gegründet ist, daß in Rechten, die kraft der Landeshoheit ausgeübt werden, selbst von der kaiserlichen Gewalt kein Eingriff geschehen darf (a); so ergibt sich schon zum voraus, daß ein Verleger, dem es darum zu thun ist, ein privatives Verlagsrecht an einem Buche, das sonst ein jeder drucken könnte, in einem Lande zu erlangen, solches nicht beym Kayser, sondern beym Landesherren suchen müsse.

(a) Kayserl. Wahlcap. art. 1. §. 9., art. 7. §. 5. Instr. pac. Osnabr. art. 8. §. 1.

* I.

3. Von den in Teutschland üblichen Bücherprivilegien. 167

* I. Was ich hier von landesherrlichen Gesetzen über Buchdruckereyen und Buchhandlungen sage, davon findet sich theils manches unter anderen reichständischen Polizeygesetzen, theils auch in eignen Verordnungen, dergleichen ich schon von der Stadt Nürnberg angeführt habe (§. 154. a.), und wovon auch die Stadt Frankfurt am Mayn verschiedene Beyspiele an die Hand geben kann (b).

(b) So werden in der Orthischen Abhandlung von den Frankfurter Messen p. 501. besondere Ordnungen für die Frankfurtsche Druckereyen von den Jahren 1573. 1598. 1657. 1660. 1690. angeführt.

* II. Von landesherrlichen Privilegien wider den Buchnachdruck gibt es jetzt täglich Beyspiele gnug über Schulbücher, Gesangbücher, Calender, Landesordnungen u. d. g., so für einzelne Länder gedruckt werden. Eines der ältesten Beyspiele von der Art scheint das Privilegium zu seyn, das Herzog Georg von Sachsen dem D. Emser über das von ihm herausgegebene neue Testament gegeben hat, das 1527. zu Dresden bey Wolfgang Stöckeln in fol. wie auch 1528. zu Cölln bey Quenteln, und 1529. zu Leipzig bey Valentini Schumann in Octav gedruckt ist (c), so wie es von Chursachsen das erste Bücherprivilegium zu seyn scheint, das über Luthers Uebersetzung der Bibel, die Hans Lust zu Wittenberg gedruckt, im Jahre 1534. ertheilt worden (d). Um welche Zeit von Churbrandenburg und anderen einzelnen Reichsständen die ersten Bücherprivilegien ertheilt seyn mögen, beruhet noch auf weiterer Untersuchung.

(c) Bey dieser Leipziger Ausgabe des Emserischen neuen Testaments von 1529. findet sich 1) eine so genannte Vorrede von Herzog Georg datirt zu Dresden den 1. Aug. 1528., die nach einer weitläufigen Declamation gegen Luthers Uebersetzung am Ende ein Privilegium wider den Nachdruck auf 2. Jahre bey Strafe 200. Rheinischer Gulden enthält; und dann 2) noch ein am Tage conversionis Pauli 1529. zu Dresden gegebenes Privilegium für diese neue Ausgabe, ohne eine gewisse Anzahl Jahre zu bestimmen.

(d) Dieses Bücherprivilegium, das von Chursachsen das erste zu seyn scheint, ist zu Zorgan Donnerstags nach Petri Kettenfeyer 1534. datirt, und enthält im wesentlichsten folgendes: „W. G. G. Johann Friedrich, Herzog zu Sachsen und Churfürst 2c. – daß wir – den dreyen Buchhändlern zu Wittenberg, Moritzen Golz, Barteln Vogel, und Christoff Schrammen, solche Befreyung gegeben, daß sie und niemand mehr – die ganze Biblia Teutsch – in unsern – Landen mögen drucken, seil haben

„haben und verkaufen lassen. Und ob dieselben Bücher an andern Orten nachgedruckt würden, so sollen sie doch in unsern — Landen weder heimlich noch öffentlich verkauft, oder feil gehabt werden, bey Poen „100. Gulden 2c.“ Dieser churfürstlichen Begnadigung ist auch auf dem Titelblatte gedacht, das in der Ausgabe 1535. so lautet: „Biblia d. i. „die ganze heilige Schrift Deutsch, Mart. Luth. Wittenberg. Begnadiget mit kurfürstlicher zu Sachsen Freyheit. Gedruckt durch Hans „Lust MDXXXV.“

§. 168.

Doch gibt es
1) noch ein
kaiserliches
Bücherregal
a) zur höchsten
Aufsicht über
das Bücherwe-
sen in ganz
Deutschland.

Nur in so fern, als ein Reichsstand in der nöthigen Aufsicht über die Buchdruckereyen und über die etwa zum Vorschein kommenden gesetzwidrigen Schriften sich säumig finden (a) oder gar solchen Schriften seinen Schutz angedenken lassen möchte (b), bleibt der kaiserlichen Gewalt die höchste Aufsicht über das Bücherwesen im Reiche und die Vorsorge für die Aufrechthaltung der Reichsgesetze, allenfalls mittelst anzustellender fiscalischen Klagen (c) unbenommen.

Unter dieser Bestimmung läßt sich also noch ein kaiserliches Bücherregal gedenken, das mit dem landesherrlichen Bücherregale eines jeden Reichsstandes ungefähr in eben dem Verhältnisse, wie die kaiserliche höchste Gerichtsbarkeit mit dem landesherrlichen Gerichtszwange eines jeden Reichsstandes, wohl bestehen kann, aber auch nach eben dem Verhältnisse zu dessen Abuse nicht gereichen darf (d).

(a) Reichspolizeyordnung 1548. tit. 34. §. 3.: „Wo eine Obrigkeit — in Erfundigung solcher Dinge, oder, so es ihr angezeigt, darin „sahrlässig handeln, und nicht strafen würde; alsdann soll unser kaiserlicher Fiscal wider dieselbige, auch den Dichter, Drucker, oder die Buchführer und Verkäufer auf gebührliche Strafe procediren und handeln, „welche Strafe nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen unser kaiserlich Cammergericht zu setzen und zu moderiren Macht und Befehl „haben soll.“ Eben das wiederholt auch die Reichspolizeyordnung 1577. tit. 34. §. 4.

(b) R. N. 157. §. 159.: „Darum gebieten und wollen wir, daß alle und jede „Stände und Obrigkeiten ob diesem ernstlichen Gebot mit allem ernstlichen „Ständen